

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Friederich, Von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ... Ehrsame, liebe Getreue! Auf die von Unserm Hofagenten Nathan Aaron, als Vorsteher der Judenschaft in Unseren Landen, unterthänigst angebrachte Beschwerde, daß einheimischen privilegirten Juden und ihren Knechten bey ihrem Gewerbe in Unseren Städten für die Unterschrift ihrer Pässe vier Schillinge ... abgefordert ... : Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 10. Dec. 1768.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1768?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873591798>

Druck Freier  Zugang



1708. 10. November.

F r i e d e r i c h ,

Von Gottes Gnaden,
Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg,
auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr, ic.

Ehrsame, liebe Getreue!

Auf die von Unserm Hofagenten Nathan Aaron, als Vorsteher der Judentenschaft in Unseren Landen, unterthänigst angebrachte Beschwerde, daß einheimischen privilegierten Juden und ihren Knechten bey ihrem Gewerbe in Unseren Städten für die Unterschrift ihrer Pässe vier Schillinge, ausländischen oder durchreisenden armen Juden aber für die Unterschreibung ihrer Pässe respectiv acht und vier Schillinge, selbst an Sabbath- und Feyer-Tagen, da sie nicht reisen dürfen, abgefordert werde, erinnern Wir euch hie mit gnädigsten Ernstes sowohl an Unsere Patent-Verordnung vom 30sten Novemb. 1763. wegen Reinhaltung Unserer Lande von losen Gesindel, als an Unser Declarator-Rescript vom 7ten April 1764.: Und wie euch, in Gemäßheit derselben, die Forderung der 4 fl. für die Unterschrift der Pässe einheimischer Juden und ihrer Knechte, bey Vermeidung willkührlicher Strafe von neuem hiedurch untersaget seyn soll; so werdet ihr in Ansehung der ausländischen oder reisenden armen Juden, so viel die Gebühr für die Unterschrift ihrer Pässe anbelanget, zur genauen Beobachtung Unsers Declaratorii vom 7ten April 1764. nach seinen Nummern und der Verschiedenheit der darunter beschriebenen Personen, überhaupt aber zur strengen Befolgung vorerwähnter Unserer Patentverordnung um so mehr alles Ernstes nochmals hiedurch angewiesen, als, dieser Verordnung zuwider, eine Menge reisender Bettel-Juden, die an den Gränzen entweder gänzlich zurück zu weisen, oder doch nur mit einem Paß, worauf die gerade durch Unsere Lande zu nehmende Route vorgeschrieben stehet, durchzulassen sind, sich aller Orten und mitten in Unseren Herzog- und Fürstenthümern geruhig befindet. Wor nach ihr euch zu richten.

Datum auf Unserer Bestung Schwerin, den 10. Dec. 1768.

Friederich, H. z. M.

MK-4160. (43) 26

Im Jahr 1798
den 15ten Junii
wurde in der
Stadt Rostock
das obige Buch
eingetragen
und ist
in der
Bibliothek
aufbewahrt
worden
der
Bibliothekar
Johann
Christoph
Hoffmann



Den Ehrsamem, Unseren lieben
Getreuen, Bürgermeistern, Gericht
und Rath

311

